

Martin Tschopp / Hugo Raemy, Grossräte		M1063.08
Anpassung der Besteuerung der Krankenkassenprämienverbilligung		FIND
		Mitunterzeichner: 22
Eingang SGR: 06.11.08	Weitergeleitet SK:12.11.08*	Erscheint TGR: Nov. 2008

Begehren und Begründung

Gemäss Art. 10 des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) ist die Krankenkassenprämienverbilligung eine Hilfe der öffentlichen Hand, welche Versicherten, Paaren und Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Prämienverbilligungen zusichert.

Wir haben festgestellt, dass es zwei verschiedene Kategorien von Bezügerinnen und Bezüger einer Krankenkassenprämienverbilligung im Zusammenhang mit der Steuerbarkeit dieser Verbilligungen gibt:

- a) Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL), die Krankenkassenprämienverbilligungen erhalten: Die Krankenkassenprämienverbilligung wird den EL-Bezügerinnen und -bezüger direkt ausbezahlt; die Verbilligung ist bei den Ergänzungsleistungen inbegriffen. Ergänzungsleistungen sind nicht versteuerbar, d. h., dass die Krankenkassenprämienverbilligung nicht versteuert werden muss (siehe auch Artikel 25, Abs. h des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern).
- b) „Normalbezügerinnen und -bezüger“, welche einen Antrag einreichen müssen. Es wird das anrechenbare Einkommen berechnet. Falls das Gesuch positiv behandelt wird, wird die Krankenkassenprämienverbilligung den Krankenkassen überwiesen (siehe Artikel 16 KVG). Die Prämienverbilligung muss von diesen Personen als Einkommen versteuert werden.

Das heisst, dass im Kanton Freiburg ein Teil der Bezügerinnen und Bezüger von Krankenkassenprämienverbilligung den zugesprochenen Betrag versteuern muss, ein anderer Teil jedoch nicht. Wir sind der Meinung, dass dies den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt.

Forderung

Das Steuergesetz ist so abzuändern, dass Krankenkassenprämienverbilligungen für alle Bezügerinnen und Bezüger nicht als Einkommen versteuert werden müssen. Das heisst: Die Normalbezüger- bzw. -bezügerinnen von Krankenkassenprämienverbilligungen sind den Bezügerinnen bzw. Bezüger von Ergänzungsleistungen, welche Krankenkassenprämienverbilligungen erhalten, gleichzustellen.

* * *

* Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).